



An den
Gemeindebund Steiermark
Stadionplatz 2
8041 Graz

Datum: 03.10.2016
Bearbeiter: Mag. Potocnik/Eb
Mag. Zeller/Eb
Abteilung: Recht
Telefon: (0316) 8084-27/11
Telefax: (0316) 8084-20
E-Mail: recht@
rvstmk.raiffeisen.at

Konten von Pflichtschulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns wurde von mehreren Stellen glaubwürdig zugetragen, dass der Gemeindebund Steiermark die Empfehlung ausgibt, Schulveranstaltungen über vom jeweiligen Elternverein geführte Konten abzuwickeln. Der Raiffeisenverband Steiermark als sachlich und örtlich zuständiger Revisionsverband der steirischen Raiffeisenbanken ist der Auffassung, dass diese Vorgangsweise nicht gesetzeskonform ist. Da uns im Hinblick auf die jahrzehntelangen guten Geschäftsbeziehungen zwischen Raiffeisenbanken und Schulen bzw. Gemeinden an einer sachgerechten Lösung gelegen ist, führen wir im Folgenden unsere Rechtsmeinung aus:

Bankaufsichtsrechtliche Vorgaben:

Mit BGBl. I Nummer 116 vom 14. August 2015 wurde das „Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG)“ verlautbart. Gemäß § 3 KontRegG haben Kreditinstitute dem Kontenregister u.a. laufend die Konteninhaber (natürliche Personen bzw. Rechtsträger) sowie allfällige vertretungsbefugte Personen und **Treugeber** zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3). § 7 normiert für die vorsätzliche Verletzung dieser Meldebestimmungen Finanzstrafen von bis zu € 200.000 (Abs.1), für die fahrlässige Begehung von bis zu € 100.000 (Abs. 2).

Angesichts dieser Strafdrohung ist wohl nachvollziehbar, dass seitens der Banken ein großes Interesse an der Einhaltung dieser Bestimmungen besteht.

Schulen sind nicht rechtsfähig, allenfalls kommt Bundesschulen eine Teilrechtsfähigkeit nach § 128a – 128c SchOrG zu. Die Möglichkeit der Einräumung einer solchen Teilrechtsfähigkeit im Pflichtschulbereich wurde vom steirischen Gesetzgeber – im Gegensatz z.B. zum oberösterreichischen - nicht genutzt (siehe § 7a oö. PflichtschulorganisationsG). Die Teilrechtsfähigkeit nach SchOrG gilt zudem nur für schulbezogene oder schulfremde Veranstaltungen (siehe dazu weiter unten).

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass Schulen in das Kontenregister nicht eingemeldet werden können, sondern Gegenstand der Meldung nur der gesetzliche Schulerhalter (je nach Schultyp Bund, Land oder Gemeinde oder auch private Betreiber) sein kann.



Schulrecht:

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) gilt gemäß seinem § 1 für alle Schulen gemäß § 1 SchOrG, somit auch für Volks- und Neue Mittelschulen. Schulveranstaltungen dienen gemäß § 13 SchUG der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes und somit auch der Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgaben der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände (*Jonak -Kövesi*, Das österreichische Schulrecht¹⁰, § 1 Schulveranstaltungen VO, FN 2), was sich auch aus § 2 dieser Verordnung ergibt. Demnach sind Schulveranstaltungen und deren Organisation sowie Abwicklung ausschließliche Aufgabe der Schule, was sich auch daraus ableiten lässt, dass laut § 2 Abs. 3 dieser Verordnung **der Schulleiter** einen fachlich geeigneten Lehrer mit der Leitung der Schulveranstaltung **zu beauftragen hat**.

Selbst aus der Einräumung einer Teilrechtsfähigkeit nach Vorbild der Regelung für die Bundes-schulen kann uE. für die aktuelle Fragestellung nichts gewonnen werden, weil laut § 128c Abs. 5 lit. c SchOrG davon nur die Durchführung von **Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages** sind, erfasst werden. Im Umkehrschluss ist somit klar, dass die Durchführung von Schulveranstaltungen, welche laut SchulveranstaltungsVO Aufgabe der Schule ist, ohnehin nicht unter eine Teilrechtsfähigkeit (nach Bundesmuster) fallen würde.

Dass es sich daher bei der Organisation von Schulveranstaltungen um grundlegende schulische Aufgaben handelt, ist somit evident; dass ein Unterschied zu den im Bereich der Teilrechtsfähigkeit der §§ 128a – c SchOrG beschriebenen Sachverhalte besteht, ebenso. Daraus ergibt sich zwingend, dass Schulveranstaltungen niemals im Bereich der Teilrechtsfähigkeit angesiedelt sein können.

Ebenso folgerichtig ist daraus zu schließen, dass eine Abwicklung über den Elternverein oder etwaige Absolventenvereine jedenfalls ausgeschlossen ist. Nebenbei bemerkt ist uE. zweifelhaft, ob die Abwicklung von Schulveranstaltung vom Vereinszweck der Statuten dieser Vereine gedeckt ist. Des Weiteren ist einem Rundschreiben des damaligen BMUK zu § 13 SchUG zu entnehmen, dass die Verwendung privater Konten – und um solche handelt es sich bei Elternvereins- und auch „Klassenkonten“ von Lehrern – zum Zwecke der Einzahlung von Kostenbeiträgen für Schulveranstaltungen unzulässig ist. Im Übrigen scheitert die Nutzung derartiger Konten in der Praxis schon daran, dass alle auf diese Konten einzahlenden Personen (in aller Regel die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler) Treugeber mit allen damit verbundenen Identifizierungspflichten sind. Diese sind gemäß KontRegG als Treugeber in das Kontenregister einzumelden.

Gemeinderecht:

Gemäß § 47 Gemeindehaushaltsordnung (GHO) sind über Konten und Sparbücher bei Geldinstituten der Bürgermeister und der Gemeindegassier (Finanzreferent) gemeinsam verfügungsbe-rechtigt. Diese können jedoch unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit Gemeindebedienstete hiezu schriftlich ermächtigen.

Daraus abgeleitet ist der Grundsatz der Doppelzeichnung, welcher als solcher z.B. auch im Er-lass GZ 7-47Ha 4/254-1993 (Grazer Zeitung vom 6.12.1993) Niederschlag findet.

Für jede Volks- sowie Neue Mittelschule sind gemäß § 4 bzw. § 9 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000 (StPOG) ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer zu bestellen, wobei die Beistellung der Lehrer in Pflichtschulen dem Land obliegt und diese daher **Landesbedienstete** (§ 10 PflSchErh-GG; *Jonak/Kövesi*, Österreichisches Schulrecht¹⁰, § 1 Rz 15 bzw. § 10 Rz 7) sind. Somit darf diesen nach der geltenden Rechtslage keine Verfügungsbefugnis über Gemeindekonten, demnach auch das Schulkonto, erteilt werden.

In dem vorerwähnten Rundschreiben des BMUK sind auch die Auswirkungen auf die Gebarung erörtert (Führung von nicht voranschlagswirksamen Konten in Anwendung des damals geltenden Bundeshaushaltsgesetz). Konkret bezieht sich das Rundschreiben zwar auf das damalige Bundeshaushaltsgesetz, es sollte aber hier aus unserer Sicht wohl eine analoge Anwendung auf die Gemeinden möglich sein, da die Textierung sowohl in der derzeit geltenden Voranschlags- und RechnungsabschlussVO, als auch in der ab 2019 bzw. 2020 anzuwendenden VRV 2015 sinntsprechend lautet.

Zusammenfassend halten wir daher fest:

- **Schulen haben grundsätzlich keine Rechtsfähigkeit und können somit auch keine Konten führen;**
- **Rechtsträger öffentlicher Schulen sind die jeweiligen Gebietskörperschaften;**
- **Die Abwicklung von Schulveranstaltungen obliegt der Schule und nicht dem Elternverein, dem Absolventenverein oder sonstige ähnliche Institutionen;**
- **Die Verwendung privater Konten (Lehrpersonal, Vereine etc.) zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen ist nicht zulässig;**
- **Auf Gemeinde- (Schul-) konten dürfen nach derzeitiger Rechtslage weder Schulleiter, noch Lehrer (da Landesbedienstete) verfügen.**

Aus den genannten Gründen ist eine Führung der Schulkonten nur durch den Schulerhalter möglich. Wegen der öffentlich- und zivilrechtlichen Risiken für das Kreditinstitut werden bei Raiffeisenbanken daher Schulkonten ausschließlich in der oben dargestellten Art geführt.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENVERBAND STEIERMARK

Rechtsabteilung

Schreiben ergeht in Kopie an:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 7,
Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, Hofgasse 13, 8010 Graz
- Landesschulrat für Steiermark, Schulrechtliche Abteilung, Körblergasse 23, 8011 Graz
- Steirischer Landesverband der Elternvereine, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz